

nalen“ bezog er von Januar bis Juni 1828 ein Gesammt Honorar von 100 Karolin. Die Liberalität Cotta's in Geldsachen und die zuvorkommende Bereitwilligkeit, mit welcher er auf Heine's Wünsche und Vorschläge einging, trugen viel dazu bei, das Verhältniß zwischen den beiden Männern zu einem ungemein freundlichen zu gestalten. Der Dichter rechnete es dem gentilen Buchhändler hoch an, daß er mit demselben niemals um den Honorarbetrag für seine Arbeiten zu feilschen brauchte. In der Correspondenz mit Merkel finden sich zahlreiche ärgerliche Aeußerungen über Campe's „Knickrigkeit“, während die Generosität Cotta's aufs glänzendste belobt wird: „Campe weiß nie zur rechten Zeit ein paar lumpige Louisdor wegzuwerfen; dieses sollte er von Cotta lernen . . . Glaub mir, dieser ist ein nobler Mensch. Es läßt den Schriftsteller leben und will nicht auf dessen Kosten typographisch glänzen. Sehe ich, was Cotta für die Gedichte von Uhland und Platen thut, oder besser gesagt für die Dichter selbst, so muß ich mich vor mir selber schämen.“ „Cotta läßt auch auf schlechtem Billard spielen“, scherzt Heine in einem späteren Briefe an Merkel, mit Anspielung auf das graue Fließpapier der meisten Cotta'schen Verlagsartikel damaliger Zeit; „aber wer gut spielt, hat mehr Nutzen davon“. Und ein andermal schreibt er: „Was das Bezahltwerden betrifft, so bin ich wie eine Köchin, die sehr zartfühlend die Bemerkung macht, daß sie in ihrem Dienste weniger auf Geld sehe, als auf gute Behandlung.“ Auch die Gemahlin Cotta's, eine aufrichtige Bewundererin des „Buches der Lieder“, machte auf Heine den angenehmsten Eindruck, und es freute ihn, sich der liebenswürdigen Dame durch Einsendung poetischer Beiträge für das unter ihren Auspicien erscheinende „Taschenbuch für Damen“ gefällig zu erweisen. Nach dem am 29. December 1832 erfolgten Tode des Freiherrn bewahrte Heine demselben das pietätvollste Andenken, und noch im Jahre 1852 schrieb er aus seiner Matragengruft in der Rue d'Amsterdam dem Sohne seines „alten vielgeliebten Cotta“ (Bd. XXI. S. 273): „Durch meinen körperlichen Zustand abgesperrt von den Genüssen der Außenwelt, suche ich jetzt Ersatz in der träumerischen Süße der Erinnerungen, und mein Leben ist nur ein Zurückgrübeln in die Vergangenheit: da tritt oft vor meine Seele das Bild Ihres seligen Vaters, des wackern würdigen Mannes, der mit der vielseitigsten deutschen Ausbildung einen in Deutschland seltenen praktischen Sinn verband, der so brav und so ehrenfest war, auch so höflich, ja hofmännisch höflich, so vorurtheilsfrei, so weitsichtig, und der bei seinen großen Verdiensten um die geistigen wie materiellen Interessen des Vaterlandes dennoch von einer so rührenden Bescheidenheit war, wie man sie nur bei alten braven Soldaten zu finden pflegt. Das war ein Mann, der hatte die Hand über die ganze Welt! so ungefähr, glaube ich, äußert sich der Schneider Fetter über Karl V. in Goethe's Egmont.“

Das Post-Buch-Amt und der deutsche Buchhandel.

XIV. *)

Leipzig, 14. Sept. Wie wir erfahren, ist seitens des Börsenvorstandes eine Eingabe an das Kaiserliche General-Postamt abgesandt worden, in welcher die Erwartung ausgesprochen wird, daß von der Errichtung eines Post-Buch-Amtes definitiv Abstand genommen werde. Im Vertrauen auf die Einsicht der Behörde unterlasse man es, ausführlicher darzulegen, welche Nachtheile ein derartiges Institut dem Buchhandel bereiten würde, sei aber zu einer Denkschrift hierüber bereit. Um nun die von vielen Seiten gehegten Befürchtungen niederzuschlagen, sei eine amtliche Erklärung erwünscht.

Von dem Bescheide, welchen das General-Postamt auf diese Eingabe ertheilt, wird es nun abhängen, ob weitere Schritte des

Börsenvorstandes, des Sortimentervereins und anderer Corporationen nöthig werden oder nicht. Sobald die betreffende Antwort eingeht, sollen beide Actenstücke im Börsenblatt veröffentlicht werden.

Das Preßgesetz für das deutsche Reich vom 7. Mai 1874 nebst den bezüglichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung und des Reichs-Strafgesetzbuchs erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen höchster Gerichtshöfe durch G. Thilo. 8. (XXVI, 157 S.) Berlin 1874, C. Heymann's Verlag. Geb. Preis 1½ Thlr.

Wir hatten schon jüngst Veranlassung, zwei das neue Reichs-Preßgesetz erläuternde Schriften zu besprechen; jetzt setzt uns das oben erwähnte verdienstliche Buch von neuem in die Nothwendigkeit, auf dasselbe Thema zurückzukommen. Wir haben es hier wiederum mit einem vollständigen juristischen Commentar des neuen Reichs-Preßgesetzes zu thun, der in ausgezeichnete Weise bestrebt ist, Juristen sowohl wie Nichtjuristen, namentlich Buchhändlern und Schriftstellern, Auskunft über alle dunkeln und unklaren Stellen des Gesetzes zu geben, die Consequenzen desselben auseinanderzusetzen, die daraus entstehenden Controversen zu entscheiden, mit einem Worte das Gesetz nach allen Seiten und nach seiner ganzen Tragweite zu erläutern. Dies geschieht nach einer historischen Einleitung (welche einen kurzen Abriss der ganzen deutschen Preßgesetzgebung vom Anfange des 16. Jahrhunderts an bis auf die Gegenwart gibt) durch Mittheilung des Wortlautes der einzelnen Paragraphen des Reichs-Preßgesetzes, deren jedem ein ausführlicher, fortlaufender Commentar beigegeben ist, der den Inhalt des jeweiligen Paragraphen nach seiner sachlichen, wissenschaftlichen und praktischen Seite in eingehender Weise erläutert. Auch in diesem Commentare sind die §§. 20. und 21. und die in ihnen behandelte wichtige Materie der „Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“ einer ganz besonders sorgfältigen Besprechung unterworfen worden. — Die als Anhang beigegebenen und ebenfalls mit einem Commentar versehenen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung und der Reichs-Strafgesetzgebung in Betreff der Presse sowie ein Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Thilo'schen Commentars.

Miscellen.

Der „Allgemeine Literarische Wochenbericht über alle empfehlenswerthen Neuigkeiten des In- und Auslandes, nebst literarischen Notizen und Mittheilungen“, redigirt von P. Th. Vißner (Leipzig, Expedition. Preis 6 Ngr. pro Quart.), beginnt mit dem 1. October seinen dritten Jahrgang. Hierdurch, sowie mit der nicht unbedeutenden Höhe der Auflage (5000 Exempl.) scheint uns ein hinreichender Beweis für die Berechtigung seiner Existenz geliefert zu sein; zumal für den Sortimenter bildet derselbe ein sehr brauchbares Vertriebsmittel, dessen allgemeiner Gebrauch die billigsten Partieprieße noch besonders begünstigen. Wenngleich, wie schon der Titel sagt, das Blatt nicht die Gesammtheit der literarischen Erscheinungen verzeichnet, so gibt es doch alles der allgemeinen Berücksichtigung Werthe und wird durch Weglassung von Schriften ganz lokalen Charakters, der Elementarschulbücher zc. wie durch Gruppierung der Titel nach Wissenschaften dem Bücherliebhaber die Uebersicht über die Fluth der Erscheinungen wesentlich erleichtert. Mit Beginn des neuen Jahrgangs wird die Redaction auf Wunsch der Verleger den Titeln wichtiger neuer Werke ein kurzes Referat über Inhalt, Tendenz zc. gegen geringe Entschädigung (1 Ngr. pro Zeile) beifügen; sie hofft, daß durch zweckmäßige Vertheilung des Berichtes in dieser Gestalt dem Sortimenter mehr und mehr das umständliche zur Ansicht-Versenden erspart bleiben werde. Als Gratisbeigabe erhält der dritte Jahrgang einen illustrierten Weihnachtskatalog.

*) XIII. S. Nr. 203.